

Anpassung PatVR-RL 2018

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR-RL 2018)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats idF 25.04.2019 (PatVR-RL 2018)“
2. In Punkt 1.1. wird jeweils „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt sowie nach der Wortfolge „im Sinne der“ die Wortfolge „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats in der jeweils geltenden Fassung – Urkundenarchivrichtlinien“ eingefügt und nachfolgend ein Beistrich gesetzt.
3. In Punkt 1.3. wird die Wortfolge „berechtigter Dritter ist derzeit jede österreichische Krankenanstalt im nachfolgend beschriebenen Sinne“ durch die Wortfolge „berechtigte Dritte sind die in Punkt 1.4.1. und 1.4.2. festgelegten Personen und Einrichtungen“ ersetzt und nachfolgend ein Doppelpunkt gesetzt.
4. Punkt 1.4. wird durch folgende Punkte ersetzt:
„1.4.1. Jede österreichische Krankenanstalt gemäß § 1 iVm § 2 Abs. 1 KAKuG (BGBl 1957/1 idF BGBl I 2016/3); gleichgültig, ob es sich hierbei um Krankenanstalten mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. mit öffentlicher oder privater Trägerschaft (jeweils im Sinne des KAKuG) handelt.
1.4.2. Jeder österreichische Arzt und jede österreichische Gruppenpraxis, der bzw. die in der Ärzteliste gemäß § 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998 (BGBl I 1998/169 idF BGBl I 2018/37) aufrecht eingetragen ist.“
5. In Punkt 1.5. wird das Wort „beachtliche“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
6. In Punkt 2.2.3. wird das Wort „beachtlichen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
7. In Punkt 4.1. wird im zweiten Satz die Wortfolge „zugrunde liegende“ durch das Wort „zugrundeliegende“ ersetzt. Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz angefügt: „§ 7 Abs. 4 PatVG ist zu beachten.“
8. In Punkt 4.4. wird „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt und dieser Bezeichnung vorangestellt und nachfolgend ein Anführungszeichen gesetzt.
9. In Punkt 5.2. wird „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt und dieser Bezeichnung vorangestellt und nachfolgend ein Anführungszeichen gesetzt.
10. In Punkt 7.3. wird „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt.
11. In Punkt 8.1. wird nach dem Wort „insbesondere“ die Wortfolge „telefonische Anfrage“ durch die Wortfolge „einer telefonischen Anfrage“ ersetzt, jeweils „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt und die Wortfolge „(im Sinne der UAR 2007)“ ersatzlos gestrichen.
12. In Punkt 8.2. wird nach dem Wort „Dritte“ die Wortfolge „im Sinne des Pkt. 1.3.“ eingefügt.
13. In Punkt 8.3. wird „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt.
14. In Punkt 9. wird „DSG 2000“ durch das Wort „Datenschutz“ ersetzt.
15. In Punkt 9.1.1. wird „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt und die Wortfolge „(im Sinne der UAR 2007)“ ersatzlos gestrichen.

16. In Punkt 10.5. wird „cyberDOC 07“ durch „cyberDOC R8“ ersetzt und die Wortfolge „im Sinne der UAR 2007“ ersatzlos gestrichen.
17. In Punkt 10.9. wird die Wortfolge „am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats“ durch die Wortfolge „am 14. des folgenden Kalendermonats“ ersetzt.
18. In Punkt 10.10. wird im zweiten Satz das Wort „beachtlich“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
19. Nach Punkt 11.1. wird folgender Punkt angefügt:
„11.2. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25.04.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die Änderungen in den Punkten 1.3., 1.4. und 8.2. finden erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Erweiterung des Einsichtsberechtigtenkreises vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundzumachen.“
20. Die Anlage /1 zur PatVR-RL 2018 wird geändert und lautet sodann wie folgt:

„Auftrag zur Vornahme der Registrierung meiner Patientenverfügung im PatVR

Ich nehme die Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 27.06.2018 für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR-RL 2018) in der geltenden Fassung (im Folgenden „PatVR-RL 2018“) zur Kenntnis. Die jeweils aktuelle Fassung der PatVR-RL 2018 steht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer öffentlich abrufbar zur Verfügung.

Meine Daten, die im Rahmen der Registrierung im PatVR verarbeitet werden sollen:

Zuname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

*Ich beauftrage die **Registrierung** meiner Patientenverfügung im elektronischen Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR). Die Registrierung sollte für die Dauer des Bestehens des PatVR aufrecht bleiben.*

Meine Patientenverfügung wird verwahrt (werden) von:

.....¹

*Ich kann meine Registrierung jederzeit ohne Angabe von Gründen **löschen** lassen (vgl. Punkt 4.1. PatVR-RL 2018).*

[Sofern gewünscht, Zutreffendes ankreuzen, mehrfaches Ankreuzen möglich.]

¹ Verwahrungsort der Patientenverfügung.

- Ich beauftrage die **Archivierung** meiner Patientenverfügung im elektronischen Urkundenarchiv des österreichischen Notariats (im Sinne der Urkundenarchivrichtlinien – UAR 2007 der Österreichischen Notariatskammer in der geltenden Fassung). Meine Patientenverfügung soll als sonstige Urkunde (im Sinne der UAR 2007) im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats entsprechend den in den UAR 2007 festgelegten Möglichkeiten archiviert werden.²
- Ich beauftrage die **Freigabe** meiner im elektronischen Urkundenarchiv des österreichischen Notariats (im Sinne der UAR 2007) archivierten Patientenverfügung zur **Einsichtnahme** durch das Österreichische Rote Kreuz bei Anfrage eines zu dieser Anfrage berechtigten Dritten (vgl. Punkt 1.3. PatVR-RL 2018) einschließlich der **Übermittlung** einer Kopie der archivierten Patientenverfügung durch das Rote Kreuz an den zur Anfrage berechtigten Dritten.

Ort, Datum:

Meine Unterschrift:

.....

[Zutreffendes ist vom Notar anzukreuzen bzw. ergänzen]

- Der Informationspflicht gemäß Datenschutz-Grundverordnung wurde bzw. wird mit der Aushändigung einer Datenschutzerklärung entsprochen. ODER
- Der Informationspflicht gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird mit der jederzeit auf www..... abrufbaren Datenschutzerklärung entsprochen. Die Partei ist über die Abrufmöglichkeit informiert.

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 28.5.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 235 ff. (Ausgabe Juni 2019).]

² Wurde die Patientenverfügung als notarielle Urkunde errichtet, sind die für die Archivierung von notariellen Urkunden geltenden Regelungen zu beachten.“